

Vereinsatzung

**Freie Wähler
Wangen im Allgäu e. V.**

Inhalt

§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Zweck	2
§ 3	Mitgliedschaft	2
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 5	Mitgliedsbeiträge	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7	Vereins- und Geschäftsjahr	4
§ 8	Organe des Vereins	4
§ 9	Vorstand	4
§ 10	Haftung der Organmitglieder und Vertreter	5
§ 11	Mitgliederversammlung	5
§ 12	Wahlen und Abstimmungen	5
§ 13	Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen	6
§ 14	Satzungsänderungen	6
§ 15	Auflösung des Vereins	6
§ 16	Datenschutzerklärung	7
§ 17	Inkrafttreten	7

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Freie Wähler Wangen im Allgäu e. V.
Er hat seinen Sitz in Wangen im Allgäu und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter VR 620211 eingetragen. Er ist ein Ortsverband im Sinne des § 8 der Satzung des Freie Wähler Landesverbandes Baden-Württemberg e. V.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist darauf gerichtet, durch Teilnahme an Wahlen auf kommunaler Ebene mit eigenen Wahlvorschlägen bei der politischen Willensbildung mitzuwirken. Dies geschieht insbesondere in Form von z. B. Informationsveranstaltungen und Vorträgen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden,
 - jeder deutsche Staatsangehörige (Artikel 116 Grundgesetz) und
 - jeder Bürger, der die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt.und sich zu der vorliegenden Satzung und den Zielen der Freien Wähler bekennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben.
3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung. Das Neumitglied verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts bei den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung
 - c) Mitteilung von sonstigen persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. a bis c nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins. Teilt ein Mitglied dem Verein Änderungen nach Punkt 3 a bis c nicht mit und entstehen ihm dadurch Nachteile, gehen diese nicht zu Lasten des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Über die Höhe des Vereinsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
- a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand die Entscheidung über den Vereinsausschluss bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufzunehmen und über diesen Punkt abstimmen zu lassen. Die Entscheidung über den Vereinsausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Vereins- und Geschäftsjahr

Das Vereins- bzw. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/-in, dem/der Schriftführer/-in, dem/der Schatzmeister/-in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/-in, dem/der Schriftführer/-in, dem/der Schatzmeister/-in. Sie vertreten den Verein – je einzeln – gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Organmitglieder, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai statt. Sie findet außerdem statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Festlegung der Richtlinien der Vereinsarbeit,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstands oder sein/ihr Stellvertreter/-in. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Bekanntgabe in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Wangen oder durch eine schriftliche Einladung an jedes Mitglied, mindestens 14 Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Wahlen sind in der Regel geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Sie werden durch einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden, wobei ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Kommt im ersten Wahlgang Stimmengleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen zwei Bewerbern, so entscheidet das Los.

2. Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von drei Jahren statt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Abgestimmt wird öffentlich durch Handerhebung. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel oder Abstimmung durch Namensaufruf.

§ 13 Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen

Soweit der Ortsverband sich an Kommunalwahlen beteiligt, sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen, zu beachten.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwendung des verbleibenden Vermögens.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zu überweisen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 16 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereins-eigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.03.2018 neu gefasst und einstimmig beschlossen. Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

.....
Vereinsvorsitzende
Ingrid Detzel

.....
Schriftführer
Rainer Herget